

RS Vwgh 1993/3/18 92/01/0720

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

FlKonv Art1 AbschnF;

Rechtssatz

Fällt die ins Treffen geführte Inhaftierung wegen eines Vorfallen, bei dem ein Mann getötet worden ist, in einen Zeitraum, in dem die Jatio-Partei (Dhaka), der der Asylwerber angehörte, seinen Angaben zufolge an der Macht war, kann die Inhaftierung nicht als politisch motiviert angesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010720.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at